

Einladung

Am **Dienstag, 02. Dezember 2014, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.10.2014
2. Stellenplan 2015
3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 29.03.2015, des „Frühlingsmarktes“ am 03.05.2015, des „Oktober-Shoppings“ am 04.10.2015 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 13.12.2015 des Gewerbeverbandes Baesweiler
5. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
6. Zustimmung zur frühzeitigen Ausschreibung von Instandsetzungsarbeiten
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

9. Mittelbare Beteiligungen der enwor – energie und wasser vor Ort GmbH an der Solaranlage Giebelstadt II GmbH & Co.KG
10. Grundstücksangelegenheit;
hier: Grundschuldbestellung zu Lasten eines Erbbaurechtes an einem städtischen Grundstück
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 02.12.14 / Punkt 2, der Tagesordnung

Stellenplan 2015

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

2. Entwurf des Stellenplanes 2015

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015 gebe ich darüber hinaus folgende Hinweise:

2.1 Beamtenstellen

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2015 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Im höheren Dienst ergeben sich keine Änderungen:

Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

- Besoldungsgruppe A 13: 5 Stellen (Vollzeit)

Im gehobenen Dienst ergeben sich folgende Änderungen:

Umwandlung von 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 10 ÜBesG nach Besoldungsgruppe A 9 ÜBesG,
Anhebung von 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 ÜBesG nach Besoldungsgruppe A 12 ÜBesG.

Die Stellen des gehobenen Dienstes wären nach Umsetzung der vorgenannten Änderungen wie folgt ausgewiesen:

Gehobener Dienst:

Besoldungsgruppe A 13:	1,0 Stellen (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 12:	5,6 Stellen (3 Vollzeit-/4 Teilzeitstellen)

Besoldungsgruppe A 11:	4,0 Stellen (3 Vollzeit-, 2 Teilzeitstellen)
Besoldungsgruppe A 9:	4,0 Stellen (Vollzeit)

Im Mittleren Dienst ergeben sich keine Änderungen. Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

Besoldungsgruppe A 9:	2,0 Stellen (4 Teilzeitstellen)
-----------------------	---------------------------------

Insgesamt sind 24,6 Stellen für Beamte ausgewiesen. Gegenüber 2014 ergibt sich somit eine Änderung von 0,1 Stellenanteilen aufgrund der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin des gehobenen Dienstes.

2.2 Tariflich Beschäftigte:

Im Bereich der tariflich Beschäftigten sind für den Stellenplan 2015 folgende Änderungen vorgesehen:

2.2.1 Umwandlung von Stellen:

Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich die

- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 12 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD ,
- Anhebung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 9 TVöD (0,6 Stellenanteile) nach Entgeltgruppe 10 TVöD,
- Umwandlung von 4 Stellen von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD,
- Anhebung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 5 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD,
- Umwandlung von 2 Stellen (1,5 Stellenanteile) von 5 TVöD nach Entgeltgruppe 4 TVöD.

Die Gesamtzahl der Stellen der Tarifbeschäftigten erhöht sich von 138,3 Stellen auf 139,6 Stellen. Diese Erhöhung (1,3 Stellenanteile) ergibt sich aus der Anpassung von Arbeitszeiten einzelner Beschäftigter in verschiedenen Bereichen.

2.3. **Beamte zur Anstellung**

In der Stellenübersicht Teil B "Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte in der Probezeit" sind drei Stellen für Inspektorinnen/Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.4 **Nachwuchskräfte**

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2015 ausgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler vor, den dieser Vorlage als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 zu beschließen.


(Dr. Linkens)

STADT BAESWEILER

Stellenplan 2015

Teil A: Beamte

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Stellenübersicht:

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

- Beamte zur Anstellung

- Nachwuchskräfte und informativisch beschäftigte Dienstkräfte

Stellenplan Teil A: Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2015		Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister	B 4	1	-	1	1	
I. und Techn. Beigeordneter	A 16	1	-	1	1	
Beigeordneter	A 15	1	-	1	1	
Übrige Beamtenstellen						
Höherer Dienst	A 13	5	-	5	5	
Gehobener Dienst	A 13	1	-	1	1	
	A 12	5,6	-	4,5	4,5	3 Vollzeit-/ 4 Teilzeitstellen
	A 11	4	-	5	4	3 Vollzeit-/ 2 Teilzeitstellen
	A 10	-	-	1	1	1 Vollzeitstelle
	A 9	4	-	3	3	4 Vollzeitstellen
Mittlerer Dienst	A 9	2	-	2	2	4 Teilzeitstellen
	A 8	-	-	-	-	
	A 7	-	-	-	-	
	A 6	-	-	-	-	
Insgesamt:		24,6	-	24,5	23,5	

Stellenplan **Teil B: Tariflich Beschäftigte**

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2015	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2014	Erläuterungen
1	2	3	4	
15	-	-	-	
14	-	-	-	
13	-	-	-	
12	6	7	6	6 Vollzeitstellen
11	2	2	2	2 Vollzeitstellen
10	5,6	5	5	5 Vollzeitstellen/ 1 Teilzeitstelle
9	16,3	15,9	15,9	14 Vollzeit-/ 4 Teilzeitstellen
8	23,1	18,1	18,1	17 Vollzeit-/ 11 Teilzeitstellen
7	-	-	-	
6	42,9	46,9	45,9	40 Vollzeit-/ 5 Teilzeitstellen
5	26	28,5	26,5	18 Vollzeit-/ 1 Teilzeitstellen
4	6,5	5	4,3	3 Vollzeit-/ 7 Vollzeitstellen
3	5,7	4,7	4,5	4 Vollzeit-/ 9 Teilzeitstellen
2ü	-	-	-	
2	5,5	5,2	5,2	3 Vollzeit-/ 10 Teilzeitstellen
1	-	-	-	
Insgesamt	139,6	138,3	133,4	

Stellenübersicht (zum Stellenplan 2015) **Teil A: Aufteilung nach Gliederung** **- Beamte -**

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst			Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst			Erläuterungen		
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6			
1	2	3			4			5					6			7		
01-01-01	Unterstützung politischer Gremien und Verwaltungsführung	1	1	1		0,2		0,3										
01-02-01	Serviceleistungen für andere Organisationseinheiten																	0,1
01-03-01	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit							0,8										
01-04-01	Dienstleistungen im Bereich TUIV					0,2												0,8
01-04-02	Organisationsangelegenheiten																	
01-05-01	Personalsteuerung und -entwicklung					0,5		0,5										1
01-05-02	Personalbetreuung							0,3										0,2
01-06-01	Gleichstellungsaufgaben							0,2										
01-07-01	Personalrat und Vertretung der Schwerbehinderten, Jugend- und Auszubildendenvertretung					0,2												
01-08-01	Rechnungsprüfung, Service und Beratung									1								
01-09-01	Finanzbuchhaltung, -planung, Zahlungsabwicklung, Controlling					0,9		1,5										1
01-09-02	Steuern und sonstige Abgaben					0,1												0,2
01-10-01	Rechtsangelegenheiten (inkl. Schiedsangelegenheiten)																	
01-11-01	Verwaltungs-/ Ingenieurleistungen des Gebäudemanagements																	0,5

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte		Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					Erläuterungen		
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6			
1	2	3		4		5					6					7		
01-11-02	Verwaltungsgebäude, Baubetriebshof, Recyclinghof																	
01-11-03	Gebäude für Brandschutz																	
01-11-04	Schulgebäude einschl. Turnhallen und Dienstwohnungen																	
01-11-05	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose																	
01-11-06	Gebäude der Bäder /Sauna																	
01-11-07	Gebäude in Park- u. Gartenanlagen, Brunnen, Friedhofsgebäude, Sportanlagen, Toilettenanlagen																	
01-11-08	Gewerbliches Service-Center																	
01-11-09	Mischgenutzte Gebäude (einschl. Kindergärten, Jugendfreizeitanlagen, Vereinsheime)																	
01-11-10	An-/ Vermietung, An-/ Verpachtung, An-/ Verkauf (inkl. Liegenschaftsverwaltung)																	
01-12-01	Leistungen des Bauhofes																	
01-13-01	Städtepartnerschaften																0,1	
02-01-01	Ordnungsangelegenheiten																0,3	0,7
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerservice																	
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten																0,1	

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte		Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				Erläuterungen
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	
1	2	3		4		5					6				7
02-04-01	Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz				0,1			0,3			0,1				
02-05-01	Statistik und Wahlen				0,1										
03-01-01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen				0,1										
03-01-02	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Hauptschulen				0,1										
03-01-03	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für die Realschule				0,1										
03-01-04	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für das Gymnasium				0,1										
03-02-01	Zentrale Leistungen für Schüler (einschl. OGS)				0,3			0,3							
04-01-01	Kulturelle Veranstaltungen einschl. Theater und Konzerte und Heimatpflege				0,2			0,6							
04-02-01	Volkshochschule														
04-03-01	Stadtbücherei														
05-01-01	Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen				0,3										
05-01-02	Hilfe nach dem AsylBLG				0,2										
05-02-01	Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben				0,3			0,8							

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst			Gebobener Dienst			Mittlerer Dienst			Erläuterungen	
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8		A 7
1	2	3			4			5			6			7	
05-03-01	Aufgabenwahrnehmung für die ARGE														
06-01-01	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)						0,1								
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielflächen														
07-01-01	Krankenhausinvestitionspauschale														
08-01-01	Betrieb / Unterhaltung von Sportanlagen														
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen														
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung														
08-03-01	Hallenbad / Lehrschwimmbecken														
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen								0,5	0,2					
10-01-01	Bodenordnungsverfahren								0,1						
10-02-01	Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren									0,9					
10-03-01	Unterschutzstellung, Denkmalförderung									0,1					

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst			Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst			Erläuterungen	
		B.4	A.16	A.15	A.14	A.13	A.13	A.10	A.9	A.9	A.8	A.7	A.6				
1	2	3			4			5					6			7	
10-04-01	Subjektbezogene Förderung von Wohnraum (Wohngeld, WB-Scheine)					0,1					0,2					0,5	
10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose										0,1					0,2	
11-01-01	Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge																
11-02-01	Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung									0,3	0,2						
11-03-01	Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER																
12-01-01	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen u. Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege																
12-02-01	Neubau u. Unterhaltung verkehrsleitender u. -regelnder Anlagen, Verkehrsentwicklungsplanung, Konzepte zur Verkehrslenkung und -steuerung, Verkehrsanalyse					0,1					0,3						
12-03-01	Entwicklung u. Ausführung von Nahverkehrskonzepten u. Neubau u. Unterhaltung von Warthallen					0,1											
12-04-01	Reinigung von Wegen u. Flächen und Winterdienst									0,1	0,1						
13-01-01	Parkanlagen, Förderung des Stadtdrüns, Biotopflächen einschl. Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen																
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze																
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER																

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst				Erläuterungen			
		B.4	A.16	A.15	A.14	A.13	A.13	A.12	A.11	A.10	A.9	A.9	A.8	A.7	A.6				
1	2		3		4										6				7
13-03-01	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe						0,1												
14-01-01	Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Umwelttage, Ausgleichs- u. Ersatzflächenmanagement																		
15-01-01	Wirtschaftsförderung (einschl. ITS u. BEG)																		
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte																		
16-01-01	Allgemeine Finanzwirtschaft																		
	Gesamt:	1	1	1	-	5		1	5,6	3,5	-	4	2	-	-	-	-	-	-

Stellenübersicht (zum Stellenplan 2015)

Teil A: Aufteilung nach Gliederung

- Tariflich Beschäftigte -

Produkt-Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	20	2	1
1	3															
01-01-01					0,1			0,5			0,4					
01-02-01								1,9		2	3	0,9	1			
01-03-01								0,4								
01-04-01					0,9		1,2									
01-04-02							0,5									
01-05-01							0,1	0,1								
01-05-02							0,9	0,9								
01-06-01																
01-07-01																
01-08-01									0,6							
01-09-01										1,5	0,5	3,6	0,9			
01-09-02									1			0,5				
01-10-01																
01-11-01				1		1	1	1,8			0,5					

Produkt- Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1	3															
01-11-02	Verwaltungsgebäude, Baubetriebshof, Recycling															
01-11-03	Gebäude für Brandschutz															
01-11-04	Schulgebäude einschließlich Turnhallen und Dienstwohnungen															
01-11-05	Soziale Einrichtungen f. Wohnungslose															
01-11-06	Gebäude der Bäder/ Sauna															
01-11-07	Gebäude in Park- u. Gartenanlagen, Friedhofsgebäude, Sportanlagen, Toilettenanlagen															
01-11-08	Gewerbliches Service-Center															
01-11-09	Mischgenutzte Gebäude (einschl. Kindergärten, Jugendfreizeitanlagen, Vereine)															0,2
01-11-10	An-/Vermietung, An-/Verpachtung (inkl. Liegenschaftsverwaltung)							0,6								
01-12-01	Leistungen des Bauhofes			1				2		23,6	10,9	2,5	3,4			
01-13-01	Städtepartnerschaften															
02-01-01	Ordnungsangelegenheiten							1	1,6							1,7
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerservice								4	0,2						
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten								0,5	0,6						

Produkt- Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2U	2	1
1	3															
2	3															
02-04-01								0,2								
02-05-01								0,2								
03-01-01								0,1				3,1	3,4	0,7	0,8	0,7
03-01-02								0,1				1,1	0,6			0,6
03-01-03								0,1				1,1	0,7			
03-01-04								0,1				3,1	0,4			
03-02-01								3				0,3				
04-01-01								0,1				0,1				
04-02-01																
04-03-01											0,5				0,5	
05-01-01								1								
05-01-02								0,8							0,6	
05-02-01															0,8	0,3

Produkt- Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	20	2	1
1	3															
05-03-01	Aufgabenwahrnehmung für die ARGE															
06-01-01								0,7		0,2						0,9
06-01-02						0,3										
07-01-01	Krankenhausinvestitionspauschale															
08-01-01				0,1			0,1									
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen															
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung															
08-03-01							1	1			2	1,6				3
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen															
10-01-01	Bodenordnungsverfahren															
10-02-01				0,9	1					0,5	1					

Produkt-Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1
1	3															
10-03-01				0,1												
10-04-01							2,5			0,8						
10-05-01							0,2									
11-01-01																
11-02-01										0,5		0,7	0,2			
11-03-01				0,5			1,9									
12-01-01				0,3			1,7									
12-02-01				0,1			0,1									
12-03-01							0,1									
12-04-01																
13-01-01				0,1			0,3									
13-02-01				0,2			0,1	0,1								

Produkt- Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1
1	2															
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WWER															
13-03-01	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe															
14-01-01	Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Umwelttage, Ausgleichs- u. Ersatzflächenmanagement															
15-01-01	Wirtschaftsförderung(einschließlich ITS und BEG)															
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte															
16-01-01	Allgemeine Finanzwirtschaft															
Gesamt:	-	-	-	6	2	5,6	16,3	23,1	-	42,9	26	6,5	5,7	-	5,5	-

Stellenübersicht

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit
 - Beamte in der Probezeit -

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2015	Zahl der Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2014	Zahl der Beamtinnen/Beamten am 30.06.2014	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen/ Räte	A 13	-	-	-	
Inspektorinnen/ Inspektoren	A 9	3	2	-	
Assistentinnen/Assistenten	A 5	-	-	-	
Insgesamt		3	2	-	

Stellenübersicht

**Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit
- Nachwuchskräfte- und informativ beschäftigte Dienstkräfte -**

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2015	beschäftigt am 01.10.2014	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen/ Inspektortranwärter	Unterhaltszuschuss	-	-	
Assistenanwärterinnen/ Assistenanwärter	Unterhaltszuschuss	-	-	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“	Ausbildungsvergütung	6	5	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Bauzeichner/in“	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Kaufrau/-mann für Bürokommunikation“	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Gärtner/in“	Ausbildungsvergütung	-	-	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Tischler/in“	Ausbildungsvergütung	1	1	
Insgesamt		10	9	

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
Sitzung am 02.12.2014/Punkt 3. der Tagesordnung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015

Die Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2015 ist in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2014 vorgesehen. Die Beratung über den Entwurf soll in einer Haupt- und Finanzausschusssitzung am 20.01.2015 und die Beschlussfassung in einer Ratssitzung am 03.02.2015 erfolgen.

Um rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Rate der Grundbesitzabgaben im Jahr 2015 (15.02.2015) die Abgabenbescheide versenden zu können, ist es erforderlich, bereits vorher den Beschluss über die Hebesätze der Realsteuern für das Jahr 2015 zu fassen.

Eine frühere Einbringung des Entwurfes des Haushaltsplanes war nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, da es ohne die mittlerweile vorliegende 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015 bzw. ohne eine Regionalisierung der November-Steuerschätzung zu viele Unwägbarkeiten gegeben hätte.

Zur finanziellen Situation der Stadt Baesweiler, zu den Änderungen im GFG 2015 gegenüber dem GFG 2014 und dem aktuellen Stand des Haushaltsplanentwurfes gebe ich Ihnen daher folgende Informationen:

1. Finanzielle Gesamtsituation:

Die Stadt Baesweiler hat die letzten 5 Jahre folgende Defizite im Ergebnisplan erwirtschaftet:

2009: - 1,7 Mio. €,
2010: - 2,4 Mio. €,
2011: - 3,3 Mio. €,
2012: - 1,5 Mio. €,
2013: - 1,8 Mio. €.

Die Ausgleichsrücklage von ursprünglich 9,5 Mio. € ist durch die Verbuchung des Jahresfehlbetrages 2013 aufgezehrt.

Ein Haushaltssicherungskonzept muss gemäß § 76 Abs. 1 Ziff. 2 GO NRW unter anderem aufgestellt werden, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Das gleiche gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3 GO NRW.

Die allgemeine Rücklage weist nach Verbuchung des Jahresfehlbetrages 2013 einen Bestand von 54.657.857,58 € aus. Ein Haushaltssicherungskonzept wäre somit aufzustellen, wenn geplant würde, die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 2.732.892,88 € zu reduzieren.

Bislang hatte die Stadt Baesweiler lediglich im Jahr 2011 ein größeres Defizit im Ergebnisplan zu verbuchen.

Seit 2009 ist auch ein nicht unerhebliches Defizit beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan entstanden:

2009: - 1,0 Mio. €,
2010: - 2,3 Mio. €,
2011: - 1,4 Mio. €,
2012: - 1,6 Mio. €,
2013: - 1,1 Mio. €.

Die Defizite im Ergebnisplan und im Finanzplan sind entstanden trotz nicht unerheblicher Erträge und Einzahlungen aus Veräußerungen in den einzelnen Jahren.

Das Defizit beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan hat zur Folge, dass ab 2009 ständig Kassenkredite in Anspruch genommen werden mussten. Der negative Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit führt auch dazu, dass weder die ordentliche Tilgung von Krediten noch Mittel zur Finanzierung von Investitionen erwirtschaftet werden können. Trotz hoher Zuschüsse für viele durchgeführte Investitionsmaßnahmen ist es in den letzten Jahren aus diesem Grund auch zu einem Anstieg der Investitionskredite gekommen.

Die Gründe für diese Defizite sind in den vergangenen Jahren bereits mehrfach angesprochen worden:

Auf der Ertragsseite sind dies hauptsächlich die Einbußen aufgrund der Veränderung der Verteilungskriterien im GFG 2011 und 2012 – insbesondere die Änderung der Hauptansatzstaffel und die starke Erhöhung des Soziallastenansatzes - die nachweislich zu geringeren Erträgen von über 2,0 Mio. € pro Jahr führen.

Auch das Stärkungspaktgesetz führt dazu, dass die Stadt Baesweiler pro Jahr ca. 200.000,00 € verliert, da ein Teil der Stärkungspaktmittel von der Verteilmasse des GFG abgezogen wird. Die Stadt Baesweiler finanziert dadurch zum Teil die Mittel, die Kommunen erhalten, die ihr Eigenkapital schon aufgezehrt haben.

Schließlich führt auch die durch den Zensus 2011 festgestellte geringere Einwohnerzahl der Stadt Baesweiler gegenüber den fortgeschriebenen Zahlen der Volkszählung 1987 zu geringeren Erträgen der Stadt Baesweiler im Rahmen der Schlüsselzuweisungen.

Für die nächsten Jahre ist darüber hinaus davon auszugehen, dass Erträge aus der Veräußerung von Bau- und Gewerbegrundstücken nicht mehr in dem Umfang der letzten Jahre verbucht werden können.

Auch auf der Aufwandsseite gibt es in den letzten Jahren Entwicklungen, die den Haushalt stark belasten. In der Hauptsache sind dies die stark wachsenden Aufwendungen in den Bereichen Jugend und Soziales.

Alleine die Jugendamtsumlage ist von 2008 bis 2014 um 2,6 Mio. € angestiegen. Gründe sind der U 3-Ausbau der Kindergärten sowie eine zunehmende Anzahl von Heimunterbringungen.

Auch der Zuschussbedarf im Bereich Asyl ist von 2010 bis 2014 um 400.000,00 € angestiegen.

Die Sozialleistungen SGB II und SGB XII werden nur mittelbar über die allgemeine Regionsumlage von den Kommunen finanziert. Leistungsträger ist die Städteregion. Auch hier ist es in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der Aufwendungen gekommen. Zur Vermeidung stark steigender Umlagesätze bei der allgemeinen Regionsumlage hat die Städteregion seit 2010 ihre Ausgleichsrücklage zum Ausgleich ihrer jeweiligen Defizite eingesetzt. Die Ausgleichsrücklage in Höhe von ursprünglich 57 Mio. € ist aber durch das voraussichtliche Defizit des Jahres 2014 der Städteregion bereits komplett aufgezehrt.

Dies hat zur Folge, dass die weiter zu erwartenden Steigerungen bei den Sozialleistungen sich zukünftig unmittelbar auf die Höhe der Regionsumlage auswirken werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Benehmensherstellung hat die Städteregion mitgeteilt, dass die Stadt Baesweiler in 2015 eine gegenüber 2014 um 1,05 Mio. € höhere Regionsumlage zahlen muss. Die Beratungen im Städteregionsausschuss zum Haushalt der Städteregion sind für den 27.11.2014 und 04.12.2014 vorgesehen. Im Rahmen des Verfahrens zur Benehmensherstellung ist von den Kommunen Kritik am Entwurf des Städteregionshaushaltes für die Jahre 2015/2016 geäußert worden. Auch die Stadt Baesweiler hat diesbezüglich Bedingungen und Forderungen formuliert. In Verhandlungen mit der Städteregion wird daher derzeit versucht, den Umlagebedarf zu senken. Hier gibt es nach diversen Gesprächen Anlass zu vorsichtigem Optimismus.

Der Ansatz der Städteregionsumlage für 2015 wurde daher nicht auf der Grundlage des Betrages im Entwurf des Städteregionshaushaltes 2015, sondern auf der Grundlage eines um vier Millionen geringeren Umlagebedarfes gebildet (336,9 Mio. € gegenüber 340,9 Mio. €). Die Umlage der Stadt Baesweiler würde damit „lediglich“ um 894.000,00 € gegenüber 2014 steigen (statt 1.053.000,00 €).

Derzeit muss aber – zumindest bis 2017 – mit weiter steigenden Aufwendungen in der Bereichen SGB II, SGB XII und auch im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte und somit mit einer steigenden allgemeinen Regionsumlage gerechnet werden.

Gemäß Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist in 2018 eine Entlastung der Kommunen durch den Bund in der Größenordnung von insgesamt 5 Mrd. € vorgesehen. Ein derzeit diskutiertes Modell sieht vor, dass der Bund dann in der entsprechenden Größenordnung die Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II übernimmt. Dies würde dann zu einer deutlichen Reduzierung des Aufwandes für Sozialleistungen bei der Städteregion führen und möglicherweise dann wieder zu sinkenden Umlagebeträgen führen.

2. Änderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz:

Der Entwurf des GFG 2015 sieht für 2015 folgende Erhöhung der fiktiven Hebesätze vor:

- Grundsteuer A: Von 209 v.H. auf 213 v.H.,
- Grundsteuer B: Von 413 v.H. auf 423 v.H.,
- Gewerbesteuer: Von 412 v.H. auf 415 v.H.

Die Hebesätze der Stadt Baesweiler sind gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2013 derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 234 v.H.,
- Grundsteuer B: 407 v.H.,
- Gewerbesteuer: 409 v.H.

Die letzte Erhöhung der Hebesätze auf die vorgenannten Sätze wurde in 2011 für das Jahr 2012 beschlossen.

Die Stadt Baesweiler liegt demnach künftig ohne eine Anhebung mit den eigenen Hebesätzen noch weiter unter den Werten des GFG als bislang. Sie wird aber bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen so gestellt, als erhebe sie Steuern nach den fiktiven Sätzen.

Durch die Anhebung der fiktiven Sätze werden der Stadt Baesweiler bei der Grundsteuer B 127.000,00 € und bei der Gewerbesteuer 95.000,00 €, insgesamt also rund 222.000,00 € an Steuerkraft angerechnet, die sie gar nicht hat. Hierdurch würden sich die Schlüsselzuweisungen der Stadt Baesweiler weiter verringern.

Die Durchschnittshebesätze der Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes (also ohne kreisfreie Städte) lagen 2014 bei der

- Grundsteuer A bei 261 v.H.,
- Grundsteuer B bei 453 v.H.,
- Gewerbesteuer bei 432 v.H.

Da viele dieser Kommunen sich in einem Haushaltssicherungskonzept befinden oder im Stärkungspakt einen Sanierungsplan aufstellen müssen, werden die durchschnittlichen Hebesätze in 2015 weiter ansteigen.

3. Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat u.a. die Finanzwirtschaft der Stadt Baesweiler der Jahre 2008 bis 2014 in diesem Jahr geprüft.

Einige Kernaussagen aus dem Entwurf des Prüfberichtes möchte ich hier bereits zur Kenntnis bringen:

„Die Gesamtverschuldung der Stadt Baesweiler ist im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich. Aktuell wird die Finanzlage der Stadt Baesweiler jedoch von fehlenden liquiden Mitteln beeinflusst.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist negativ und liegt im Vergleichsjahr 2012 unter dem interkommunalen Durchschnitt.

Das strukturelle Ergebnis 2013 weist einen nachhaltigen Konsolidierungsbedarf von 3,4 Mio. € aus.

Die allgemeinen Deckungsmittel pro Einwohner stellen den Minimalwert aller bislang geprüften mittleren kreisangehörigen Kommunen dar.

Ebenso stellt die Steuerquote – also das Verhältnis der Erträge aus Steuern zu den ordentlichen Erträgen insgesamt – den Minimalwert aller bislang geprüften mittleren kreisangehörigen Kommunen dar.

Die ordentlichen Aufwendungen pro Einwohner sind interkommunal im Vergleichsjahr 2012 unterdurchschnittlich.“

4. Vorschlag zur Erhöhung der Hebesätze und Auswirkungen auf den Haushaltsplanentwurf:

Die oben ausführlich geschilderte finanzielle Entwicklung der letzten und der kommenden Jahre zumindest bis 2017 sowie die Anhebung der fiktiven Hebesätze im GFG sprechen eindeutig für eine Anhebung der Realsteuer-Hebesätze.

Auch dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt ist zu entnehmen, dass das Defizit der Stadt Baesweiler aus zu geringen Erträgen und nicht aus zu hohen Aufwendungen resultiert.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Baesweiler mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A: 250 v.H.,
- Grundsteuer B: 430 v.H.,
- Gewerbesteuer: 420 v.H.

Auch diese Hebesätze liegen noch unter den Durchschnitts-Hebesätzen im Bereich des Städte- und Gemeindebundes sowie weit unter den Hebesätzen benachbarter Kommunen. Da Letztere die Entwicklung der Städteregionsumlage genauso treffen wird wie die Stadt Baesweiler, muss davon ausgegangen werden, dass in den meisten regionsangehörigen Kommunen, die jetzt schon deutlich höhere Hebesätze erheben, für 2015 ebenfalls noch Erhöhungen beschlossen werden.

Die Anhebung der Hebesätze würde zu folgenden Mehrerträgen führen:

Grundsteuer A :	5.000,00 €,
Grundsteuer B:	182.000,00 €,
Gewerbesteuer:	175.000,00 €.

Insgesamt also Mehrerträge in Höhe von 362.000,00 €.

Unter Berücksichtigung dieser Erhöhungen ergäben sich nach dem aktuellen Stand des Haushaltsplanentwurfes 2015 derzeit ordentliche Erträge in Höhe von 50.991.530,00 € und ordentliche Aufwendungen von 53.079.625,00 €.

Bei den Aufwendungen wurde dabei schon davon ausgegangen, dass die Stadt Baesweiler eine gegenüber dem Entwurf des Städteregionshaushaltes um 160.000 € geringere Städteregionsumlage zahlen muss. Der aktuelle Stand berücksichtigt dabei auch schon die II. Modellrechnung zum GFG 2015 und die Ergebnisse der Regionalisierung der November-Steuerschätzung.

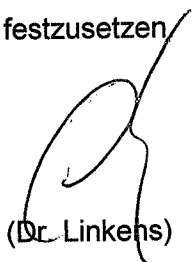
Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses in Höhe von -102.980,00 € ergibt sich ein Defizit im Ergebnisplan von rund 2,2 Mio € und ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan in Höhe von 1,5 Mio. €.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler vor, die Steuerhebesätze ab dem 01.01.2015 für die

Grundsteuer A auf	250 v.H.,
Grundsteuer B auf	430 v.H. und die
Gewerbesteuer auf	420 v.H.

festzusetzen



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 02.12.2014 / Punkt 4. der Tagesordnung)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 29.03.2015, des „Frühlingsmarktes“ am 03.05.2015, des „Oktober-Shoppings“ am 04.10.2015 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 13.12.2015 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 29.03.2015, einen „Ostermarkt“, am Sonntag, dem 03.05.2015, einen „Frühlingsmarkt“ sowie am Sonntag, dem 04.10.2015, ein „Oktober-Shopping“ durchzuführen.

Der „Frühlingsmarkt“ und das „Oktobershopping“ sollen im gewohnten Rahmen eines Straßenfestes im Innenstadtbereich stattfinden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag, im Zusammenhang mit dem „Weihnachtsmarkt“ am 13.12.2015, anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 29.03.2015, am 03.05.2015, am 04.10.2015 und am 13.12.2015 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen zum 18.05.2013 sind bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen verschiedene Stellen zu beteiligen.

Bis auf den Deutschen Gewerkschaftsbund hat keine dieser beteiligten Stellen Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung, die die o.g. verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Baesweiler regelt, geäußert. Die Stellungnahme des DGB ist dieser Vorlage als Anlage hinzugefügt. Der DGB hat die Stadt Baesweiler ausdrücklich darum gebeten, dass den Fraktionen die Stellungnahme vor der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zur Kenntnis gebracht werden soll. Die Festsetzung erfolgt jeweils einige Wochen vor den geplanten Veranstaltungen. Meines Erachtens ist es jedoch sinnvoll, die Stellungnahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzulegen, da sie sich auf alle durch den Gewerbeverband beantragten Termine bezieht.

Durch das Ladenöffnungsgesetz hat der Gesetzgeber auch die Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen klar geregelt. So beträgt die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune maximal elf pro Jahr. Mit insgesamt vier beantragten verkaufsoffenen Sonntagen durch den Gewerbeverband liegt die Zahl der beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet deutlich im unteren Bereich dieses Rahmens. Die vorgesehenen Veranstaltungen, wie Ostermarkt, Frühlingsmarkt, Oktober-Shopping oder Weihnachtsmarkt, sind - wenn auch in diesem Jahr zum Teil mit anderem Namen bezeichnet - seit vielen Jahren etablierte und mit großem Erfolg

durchgeführte Veranstaltungen, auch mit Sonntagsöffnung der Geschäfte, deren Betreiber sich hieran beteiligen wollen. Kein Geschäft wird durch den Erlass einer Verordnung zur Öffnung dieser Tage gezwungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und insbesondere auch für zahlreiche Besucherinnen und Besucher sind diese verkaufsoffenen Sonntage eine „willkommene Abwechslung mit geradezu Volksfestcharakter“. Insoweit sind derartige verkaufsoffene Sonntage mit besonderen Angeboten auch eine Chance für den Gewerbestandort Baesweiler.

Eine Ablehnung dieser Sonntagsöffnungszeiten würde meines Erachtens sogar einen Wettbewerbsnachteil gegenüber zahlreichen Nachbarkommunen schaffen, die ebenfalls an mehreren Sonntagen im Jahr Verkaufstätigkeit zulassen.

Die zeitliche Vorgabe der Sonntagsruhe wird schon lange von vielen Berufsschichten durchbrochen, was allgemein akzeptiert wird. Warum der DGB dies gerade beim betroffenen Einzelhandel in einer Stadt der Größenordnung Baesweilers so kritisch betrachtet, ist nicht nachvollziehbar.

Auch nach Abschaffung des vor vielen Jahren festgeschriebenen Ladenschlusses war keinesfalls die Folge, dass alle Geschäfte bis in die Nacht geöffnet haben. So schließt ein Großteil der Geschäfte in Baesweiler um 18.30 Uhr.

Die hohen Besucherzahlen der vergleichbaren Sonntagsöffnungen in den vergangenen Jahren zeigen, wie groß das öffentliche Interesse an diesen fest im Kalender der Stadt Baesweiler verankerten Veranstaltungen ist. Oftmals besuchen gerade auch Familien diese verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen gerne und genießen es, einmal gemeinsam einkaufen zu gehen, wozu in der Woche vielfach überhaupt gar keine Zeit bleibt. Wenngleich bei diesen Festen auch viele Angebote im Außenbereich, unabhängig von einzelnen Geschäften, stattfinden, wäre die Durchführung derartiger Angebote ohne Öffnung der Baesweiler Ladenlokale bei Weitem für die Besucherinnen und Besucher nicht so attraktiv, wie dies durch eine Öffnung fast aller Geschäfte wird.

Insbesondere auch mit den Kirchen ist abgestimmt, dass die Öffnungszeiten so festgelegt sind, dass jeder die Möglichkeit hat, den Gottesdienst, trotz der verkaufsoffenen Sonntage, zu besuchen.

Es sei zudem auch darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben gerne und freiwillig an diesem Tag arbeiten. Dies mag neben dem besonderen Charakter, den solche Veranstaltungen auch für die in Geschäften Beschäftigten haben, darin liegen, dass die Arbeit an diesen Sonntagen auch für die Arbeitnehmer wirtschaftlich attraktiver ist.


Dem steht auch nicht entgegen, dass der 1. Mai und der 3. Oktober besonderen Schutz durch das Ladenöffnungsgesetz genießen, denn an diesen Tagen sind keine Ladenöffnungen vorgesehen.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Zustimmung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen keine pauschale Zustimmung, sondern vielmehr eine Fortführung der über viele Jahre gewachsenen derartigen Angebote, die in enormen Maße dazu beitragen, unsere Stadt attraktiver zu machen. Es wird nochmals betont, dass hierdurch keine Zwangsöffnung der Geschäfte beschlossen wird und auch die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden, ob sie derartige Angebote annehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ansinnen des Gewerbeverbandes zu entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die im Entwurf vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen durch die örtliche Ordnungsbehörde zu beschließen.



(Dr. Linkens)

Anlage

- ENTWURF -

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 29.03.2015, des „Frühlingsmarktes“ am 03.05.2015, des „Oktober-Shoppings“ am 04.10.2015 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 13.12.2015 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 16.12.2014 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Frühlingsmarktes“, des „Oktober-Shoppings“ sowie des „Weihnachtsmarktes“ des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 29.03.2015, am Sonntag, dem 03.05.2015, am Sonntag, dem 04.10.2015 sowie am Sonntag, dem 13.12.2015, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 17.12.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 02.12.2014 / Punkt 5. der Tagesordnung)

Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) ist bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Regelmäßig leisten diese Brandsicherheitswache die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler. Dies ist beispielweise beim „Baesweiler Summer Open-Air“ oder anderen Festivitäten mit hohen Besucherzahlen der Fall.

Nach der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001, werden die Brandsicherheitswachen mit einem Betrag i.H.v. 6,00 € je eingesetztem Feuerwehrmitglied pro Stunde berechnet. Diese Aufwandsentschädigung wird in voller Höhe an die jeweils diensthabenden Feuerwehrleute weitergeleitet.

Verglichen mit der Höhe der Kostenerstattung in den anderen Kommunen der StädteRegion Aachen bzw. des Kreises Heinsberg, wird deutlich, dass die Stadt Baesweiler im unteren Kostenbereich angeordnet ist. Teilweise werden Kosten pro Person und Stunde von bis zu 11,50 € abgerechnet. Eine moderate Erhöhung auf 8,00 € pro Stunde erscheint daher gerechtfertigt.

Sofern es nicht möglich ist, eine Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Baesweiler sicherzustellen, müsste seitens der Veranstalter eine externe Firma beauftragt werden. Die Kosten hierfür würden ca. 22,00 € (exkl. MwSt) pro Person und Stunde betragen. Hierdurch würden die Kosten zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen in Baesweiler erheblich steigen.

Die Bereitschaft eines Feuerwehrangehörigen an einer Brandsicherheitswache teilzunehmen, bedeutet im Umkehrschluss, eine Veranstaltung in seiner Freizeit nicht besuchen zu können und im Rahmen des Ehrenamtes seine Bedürfnisse zurück zu stellen.

Ziel der Erhöhung ist es daher insbesondere auch, die Motivation der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern zur Mitwirkung an einer Brandsicherheitswache durch den angepassten Stundensatz zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001 zu beschließen.


(Dr. Linkens)

Anlage

- ENTWURF -

Bekanntmachung

zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2014 (in Kraft seit 17.12.2014)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen - FSHG - vom 10.02.1998 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffer 7 der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001 wird wie folgt geändert:

- (7) Für die Dauer der Einsatzzeit von Brandsicherheitswachen wird in Abweichung zu Abs. 5 je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 8,00 € berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 17.12.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 17.12.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 02.12.2014 / Punkt 6. der Tagesordnung)

Zustimmung zur frühzeitigen Ausschreibung von Instandsetzungsarbeiten

Bereits in der letzten Ratssitzung wurde ausführlich über die Entwicklungen im Bereich „Asyl“ berichtet. Unter anderem wurde ausgeführt, dass die Stadtverwaltung auf Grund der aktuellen Auslastung der städtischen Flüchtlingsunterkünfte in der Peterstraße und Am Bauhof verstärkt dazu übergeht, Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt anzumieten.

Da nicht damit gerechnet werden kann, dass der Flüchtlingszustrom in absehbarer Zeit deutlich zurückgehen wird, plant die Stadtverwaltung die derzeit leer stehende Unterkunft in der Peterstraße 196 wieder zu öffnen, um dort weitere Flüchtlinge unterbringen zu können. Hierzu sind einige Instandsetzungsarbeiten erforderlich.

Entsprechende Mittel sind seitens des Hochbauamtes - A 65 - für den Haushalt 2015 angemeldet worden. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2015 wird für die Arbeiten an dem Objekt Peterstraße 196 Aufwendungen in Höhe von 120.000,00 € vorsehen.

Um angesichts der angespannten Situation möglichst kurzfristig nach Beschluss des Haushalts 2015 mit den Arbeiten beginnen zu können, soll die Ausschreibung dieser Arbeiten noch vor der förmlichen Beschlussfassung des Haushaltes 2015 erfolgen, die für die Ratssitzung am 03.02.2015 vorgesehen ist.

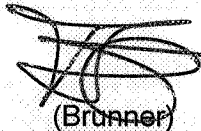
Gemäß § 82 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW darf die Gemeinde in der Zeit der „vorläufigen Haushaltsführung“, also von Beginn des Kalenderjahres bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung, ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Bei der Unterbringung zugewiesener Asylsuchender handelt es sich um eine Pflichtaufgabe. Da anderweitige städtische Unterbringungsmöglichkeiten zunehmend ausgelastet sind, sind die vorgesehenen Arbeiten unaufschiebbar.

Da die Voraussetzungen des § 82 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW vorliegen, ist beabsichtigt, die Ausschreibung der vorgesehenen Arbeiten bereits vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der vorgeschlagenen frühzeitigen Ausschreibung der Arbeiten zur Instandsetzung der Flüchtlingsunterkunft Peterstraße 196 zu.



(Brunner)

Beigeordneter